

Beschluss-Vorlage 2020/0139 zur Sitzung am 21.04.2020  
des STADTRATES

TOP 15

öffentlich

**Betreff:** Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Änderung zur Verordnung zur Festsetzung verkaufsoffener Sonntage in der Großen Kreisstadt Germering 2020

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2020

im Investitions-HH

2020

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin  
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

### Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 10.03.2020 hat der Stadtrat den nachfolgenden Text als Verordnung beschlossen:

„Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen  
in der Großen Kreisstadt Germering  
anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) - und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASIMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-UG) - zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2012 (GVBl S. 470) - erlässt die Stadt Germering folgende Verordnung:

### §1

- (1) Für die Verkaufsstellen in der Stadt Germering werden folgende Sonntage im Kalenderjahr 2020 zum Verkauf freigegeben:

| Tag der Freigabe | Anlass der Freigabe | Zugelassene Verkaufszeiten |
|------------------|---------------------|----------------------------|
| 03.05.2020       | Frühjahrsmarkt      | 13.00 – 18.00 Uhr          |
| 18.10.2020       | Herbstmarkt         | 13.00 – 18.00 Uhr          |

- (2) Findet kein gewerberechtlich festgesetzter Spezial- bzw. Jahrmarkt oder keine ähnliche Veranstaltung statt, so ist auch die Öffnung der Verkaufsstellen nach Abs. (1) nicht gestattet.

## § 2

Die Vorschriften des § 17 Ladenschlussgesetz, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlussgesetz wird hingewiesen.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Aufgrund der aktuellen Situation wegen der Corona-Pandemie ist, Stand heute, nicht ersichtlich, ob der Marktsonntag am 03.05.2020 stattfinden kann. Auch der Veranstalter, der Wirtschaftsverband, sieht den Termin gefährdet. Auch wenn zu diesem Termin die aktuelle Allgemeinverfügung zur Ausgangsbeschränkung bzw. die Veranstaltungsverbote nicht mehr gelten sollten, sieht der Wirtschaftsverband aufgrund der Geschehnisse keine Aussicht auf eine erfolgreiche Durchführung.

Da zur Organisation der Veranstaltung bereits ein erheblicher Aufwand seitens des Wirtschaftsverbands und der Veranstaltungsagentur „IMM“ (die vom Wirtschaftsverband mit der Organisation betraut ist) angefallen ist, will der Wirtschaftsverband an einem Marktsonntag grundsätzlich festhalten und bittet um Verschiebung des Termins vom 03.05.2020 auf den 07.06.2020.

Geplant ist, den Marktsonntag in gleicher Form später durchzuführen. Sowohl der Frühjahrsmarkt als auch die Veranstaltung „Classic meets Classic“, die ebenfalls am 03.05.2020 stattgefunden hätte, sollen verschoben werden.

Die Verschiebung bzw. die Durchführung gilt vorbehaltlich der zu diesem Zeitpunkt geltenden Allgemeinverfügung der Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege sowie für Familie, Arbeit und Soziales zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes sowie zum Vollzug des Ladenschlussgesetzes für Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt, die am 10.03.2020 erlassene „Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen in der Großen Kreisstadt Germering anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ vom 11.03.2020 wie folgt zu ändern:

„Verordnung zur Regelung von verkaufsoffenen Sonntagen  
in der Großen Kreisstadt Germering  
anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02. Juni 2003 (BGBl. I S. 744) - zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) - und des § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes,

der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-UG) - zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2012 (GVBl S. 470) - erlässt die Stadt Germering folgende Änderungsverordnung:

§1 (1) wird wie folgt geändert:

Für die Verkaufsstellen in der Stadt Germering werden folgende Sonntage im Kalenderjahr 2020 zum Verkauf freigegeben:

| Tag der Freigabe | Anlass der Freigabe | Zugelassene Verkaufszeiten |
|------------------|---------------------|----------------------------|
| 07.06.2020       | Frühjahrsmarkt      | 13.00 – 18.00 Uhr          |
| 18.10.2020       | Herbstmarkt         | 13.00 – 18.00 Uhr          |

## § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Gundermann, Veit

genehmigt OB